



## Allgemeinverfügung

Schwyz, 28. Juli 2025

Betreffend: AOC Zürichsee

### 1. Ausgangslage

1.1 Gemäss Art. 63 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) erstellt der Bundesrat die Liste der für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Landweine geltenden Kriterien. Er kann die natürlichen Mindestzuckergehalte und die Höchsterträge pro Flächeneinheit festlegen; dabei berücksichtigt er die regionsspezifischen Produktionsbedingungen. Im Übrigen legen die Kantone für jedes Kriterium die Anforderungen an ihre Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung fest, die auf ihrem Gebiet unter einer eignen traditionellen Bezeichnung produziert werden.

1.2 Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) sind Weine, die mit dem Namen eines Kantons oder eines geografischen Gebiets eines Kantons bezeichnet sind (Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 [Weinverordnung, SR 916.140]). Art. 21 Abs. 3 der Weinverordnung ermächtigt die Kantone eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung über die kantonalen Grenzen hinaus auszudehnen: Wenn die Rebfläche eine gut abgegrenzte geografische Einheit bildet und wenn die gemeinsame kontrollierte Ursprungsbezeichnung denselben Anforderungen unterliegt.

1.3 Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100) erlässt der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Landwirtschaft. Mit § 1 Abs. 2 Bst. i und j der Verordnung über den Weinbau vom 23. Februar 2010 (WBV, SRSZ 312.711) weist er dem Amt für Landwirtschaft die Zuständigkeit für die Festlegung der Anforderungen an die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und die Weisungen zur Durchführung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung zu. Ebenso erhält das Amt für Landwirtschaft gemäss § 1 Abs. 2 Bst. k WBV die Kompetenz, weinspezifische Begriffe gemäss Art. 19 Weinverordnung zu definieren.

1.4 Nachdem § 7 Abs. 2 WBV festlegt, dass die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» im Kanton Schwyz verwendet werden darf, erlässt das Amt für Landwirtschaft hiermit das entsprechende Reglement dazu. Es handelt sich um ein Reglement, welches inhaltlich mit jenem des Kantons Zürich jederzeit übereinzustimmen hat. Änderungen dieser Verfügung dürfen nur in Absprache mit dem Kanton Zürich vorgenommen werden, da die Anforderungen an die gemeinsam kontrollierte Ursprungsbezeichnung identisch sein müssen.

1.5 Die Sortenliste im Anhang dieser Verfügung enthält die im Ursprungsgebiet «AOC Schwyz» und «AOC Zürichsee» angebauten Rebsorten und wurde im Juli 2025 aktualisiert.

## 2. Verfügung des Amtes für Landwirtschaft

### 2.1 Geografische Abgrenzung

Nur wenn Weine, aus Trauben von Rebbergen des Rebbaukatasters folgender Gemeinden der Bezirke March und Höfe stammen, besteht das Anrecht, die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» zu verwenden.

Bezirk Höfe: Freienbach, Wollerau, Feusisberg.

Bezirk March: Altendorf, Lachen, Galgenen, Wangen, Schübelbach, Tuggen, Reichenburg.

Das zürcherische Recht regelt, welche Bezirke und Gemeinden im Kanton Zürich die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» tragen dürfen. Sie werden vom Kanton Schwyz anerkannt.

### 2.2 Art der Weine

Auch Schaum-, Perl- und Likörweine können die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» tragen, sofern sie die weiteren Bestimmungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnungen erfüllen.

### 2.3 Kantonale Zusatzbezeichnungen

Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» eine Gemeinde innerhalb des abgegrenzten AOC Gebiets als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 27d der Weinverordnung mindestens 85% des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen, maximal 15% können aus einer anderen Gemeinde aus dem Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» stammen.

Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung eine Region, ein Ortsteil, ein Weiler oder eine Lage als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, so müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 27d der Weinverordnung 100% des Weins aus dem Gebiet dieser kantonalen Zusatzbezeichnung stammen.

Zugelassen sind folgende Zusatzbezeichnungen:

Altendorf*	- Schloss
Wangen SZ	- Eggenbüel, - Sonnenrain (Rüteli, Nuolen)
Schübelbach	- Buttikon
Tuggen	- Bürg
Freienbach**	- Leutschen Kloostergut, - Insel Ufenau, - Joch, - Tal
Wollerau**	- Studenbühl
* Weine der Gemeinde Altendorf dürfen den Namen St. Johann als Gemeindebezeichnungen tragen. ** Weine der Gemeinden Freienbach und Wollerau dürfen die Namen Leutschen oder Leutschner als Gemeindebezeichnungen tragen.	

Die vom zürcherischen Recht festgelegten kantonalen Zusatzbezeichnungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee», werden auch im Kanton Schwyz anerkannt.

Eindeutige Bezeichnungen in Mundart sind ebenfalls zulässig.

### 2.4 Rebsortenverzeichnis

Für die Herstellung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung dürfen nur die im Anhang aufgeführten Rebsorten angebaut werden.

#### 2.5 Zugelassene Anbaumethoden und Methoden der Weinbereitung

Die Rebberge müssen nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden. Zugelassen sind die Anbaumethoden Stichel- und Drahtbau. Die Weinbereitung muss nach den Methoden der guten ökonomischen Praxis sowie gemäss Anhang 9 Verordnung des EDI über Getränke vom 16. Dezember 2016 (VO EDI Getränke, SR 817.022.12) erfolgen.

#### 2.6 Mindestzuckergehalt

Der Mindestzuckergehalt für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» beträgt für weisse Gewächse 65° Oechsle (Oe) und für rote Gewächse 70° Oe.

#### 2.7 Höchstertrag

Die Höchsterträge für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» betragen für weisse Gewächse 1.4 kg/m<sup>2</sup> und für rote Gewächse 1.2 kg/m<sup>2</sup>.

#### 2.8 System zur Analyse und organoleptischen Prüfung des verkaufsfertigen Weins

In der Regel werden Weinbaubetriebe alle drei Jahre im Rahmen einer Stichprobe überprüft. Die Stichprobe umfasst

- |  |              |
|--|--------------|
| - Für Betriebe mit bis 10'000 Liter eingekellerten Weins               | 1 Weinprobe  |
| - Für Betriebe mit 10'000 Liter bis 30'000 Litern eingekellerten Weins | 2 Weinproben |
| - Für Betriebe mit mehr als 30'000 Litern eingekellerten Weins         | 3 Weinproben |

Die Weine für die Proben sind in verkaufsfertigem Zustand, d.h. abgefüllt und etikettiert, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Produzentinnen und Produzenten tragen die Kosten der Analyse und sensorischen Prüfung. Das Rebbaukommissariat legt die Stichprobe fest und fordert diese bei den Weinbaubetrieben an. Mit der Analyse und sensorischen Prüfung wird das Weinbauzentrum Wädenswil betraut. Die Analyse umfasst mindestens den Alkoholgehalt und die gesamte schweflige Säure. Die Probe der Analytik muss den Anforderungen der VO EDI Getränke entsprechen. Die sensorische Prüfung umfasst Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck. Die Probe erfüllt die sensorischen Anforderungen, wenn sie eine Mindestpunktzahl von 12 (bei einer Maximalpunktzahl von 20) erreicht. Bei Weinen, die im Rahmen eines anerkannten Labels einem mindestens gleichwertigen Prüfverfahren unterzogen werden, kann von der Analyse und der sensorischen Prüfung abgesehen werden. Genügt ein Los Wein den Anforderungen nicht, wird es von der Verwendung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ausgeschlossen.

#### 2.9 Weinspezifische Begriffe

Folgende weinspezifische Begriffe dürfen verwendet werden:

Réserve: für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine und von mindestens 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt.

Spätlese: für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, deren natürliches Mostgewicht mindestens 3° Oe über dem Betriebsdurchschnitt der Weinbezeichnung der verwendeten Sorten liegt. Als Weinbezeichnung gilt die kontrollierte Ursprungsbezeichnung, gegebenenfalls ergänzt durch die kantonale Zusatzbezeichnung.

Beerenauslese: für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der aus Trauben mit Edelfäulebefall mit einem natürlichen Mindestzuckergehalt von mindestens 110,2° Oe erzeugt wird. Jede Anreicherung beziehungsweise Konzentration ist verboten.

Auslese: für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der aus Trauben von überdurchschnittlicher Qualität stammt oder einem speziellen Kelterungsverfahren unterzogen wurde. Die Kriterien sind zu dokumentieren.

#### 2.10 Verschnitt

Roséwein mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf insgesamt bis höchstens 10% mit Weisswein verschnitten werden.

#### 2.11 Gehalt an flüchtiger Säure

Der Gehalt an flüchtiger Säure für Weine, die nach einem besonderen Verfahren hergestellt wurden, darf folgende Werte nicht überschreiten: 30 Milliäquivalent pro Liter Süsswein (mehr als 45 g/l Restzuckergehalt), 35 Milliäquivalent pro Liter bei Eiswein.

#### 2.12 Anreicherung

Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung dürfen nicht über 15 Volumenprozent angereichert werden.

#### 2.13 Süssung

Die Süssung von Wein ist im Rahmen der Bestimmungen von Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke zulässig.

#### 2.14 Abgleichung mit dem Kanton Zürich

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung AOC «Zürichsee» hat, gemäss Art. 21 Abs. 3 Weinverordnung im gut abgegrenzten geografischen Gebiet überall den gleichen Anforderungen zu unterliegen. Das vorliegende Reglement kann daher nur in Abgleichung mit dem entsprechenden Reglement des Kantons Zürich abgeändert werden.

#### 2.15 Inkrafttreten

Diese Verfügung ersetzt in Absprache mit der zuständigen Behörde im Kanton Zürich per sofort die Verfügung vom 25. Juni 2020. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

#### 2.16 Rechtsweg

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

#### 2.17 Eröffnung

Das Dispositiv dieser Verfügung wird gemäss § 33 Abs. 2 VRP im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

**Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz**



Mario Bürgler, Vorsteher

**Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten**

Acolon  
Allegro  
Aurora  
Arvine petite  
Baco noir  
Barbera  
Baron  
Bianca  
Birstaler Muskat  
Blauburgunder  
Blaufränkisch  
Blütenmuskateller  
Bronner  
Buffalo  
Cabernello (MRAC 40)  
Cabernet blanc  
Cabernet Cantor  
Cabernet Carbon  
Cabernet Cortis  
Cabernet Cubin  
Cabernet Dorsa  
Cabernet franc  
Cabernet Jura  
Cabernet Mitos  
Cabernet noir  
Cabernet Sauvignon  
Cabernet Soyhières  
Cabertin  
CAL 1-28  
CAL 1-36  
Calardis blanc  
Carminoir  
Chambourcin  
Chancellor  
Chardonnay  
Charmont  
Completer  
Cornalin / Landroter  
Cornarello (MRAC 1626)  
Dakapo  
De Chaunac  
Diolinoir  
Divico  
Divona  
Domina  
Donauriesling  
Doral

Dornfelder  
Dunkelfelder  
Elbling (rot und weiss)  
Excelsior  
Freisamer  
Galotta  
Gamarello (MRAC1099)  
Gamaret  
Gamay  
Garanoir  
Garganega  
Gelber Muskateller  
Gewürztraminer  
Grenache  
Grüner Veltliner  
Gutedel  
Heida  
Helios  
Johanniter  
Kerner  
Kernling  
Lac 1/02-05-35  
Lac 1/02-11-12  
Lac 1/02-11-17  
Laurot  
Léon Millot  
Magliasino  
Malbec  
Mara  
Maréchal Foch  
Merello (MRAC 1087)  
Merlot  
Merlotin  
Millot-Foch  
Monarch  
Muscaris  
Muscat bleu  
Muscatin  
Muskat Oliver  
Muskat Ottonel  
Muskattrollinger  
Nero  
Nerolo  
Ontario  
Petit Verdot  
Pinorico  
Pinot blanc

Pinot gris  
Pinotage  
Pinotin  
Piroso  
Prior  
Räuschling  
Regent  
Rhein-Riesling  
Riesling-Silvaner  
Roter Müller-Thurgau  
Roter Muskateller  
Roter Räuschling  
Satin noir  
Sauvignac  
Sauvignon blanc  
Sauvignon gris  
Sauvignon Soyhières  
Sauvitage (WE 88-101-13)  
Savagnin blanc  
Scheurebe  
Schwarzriesling  
Seyval blanc  
Silvaner  
Siramé  
Solaris  
Souvignier gris  
St. Laurent  
Syrah  
Tempranillo  
VB Cabernet  
VB CAL 1-22  
VB CAL 1-28  
VB 05-A-100  
VB 91-26-26  
Vidal blanc  
Viognier  
Würzer  
Zweigelt